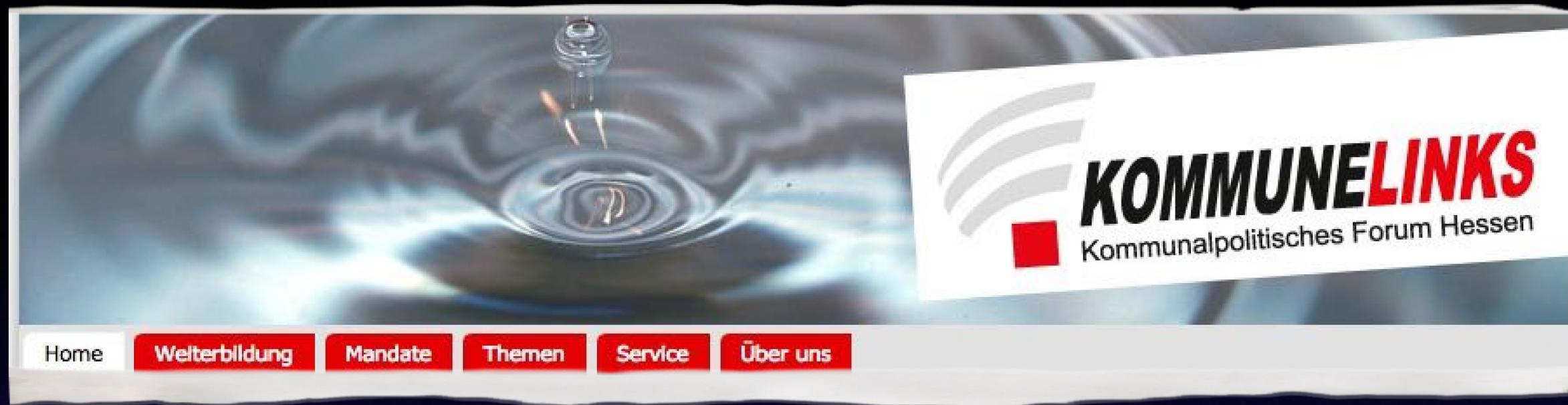


Einstiegsveranstaltung  
für neue kommunale Mandatsträger\*innen

„DIE KONSTITUIERENDE SITZUNG“

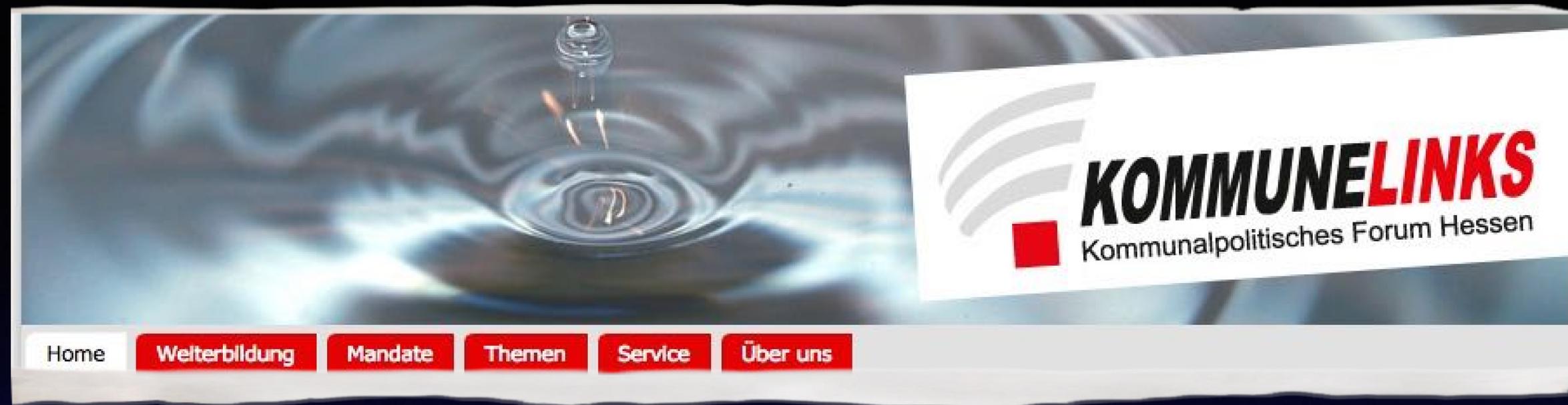
Michael Riese / Vogelsberg





<http://www.kommunelinks.de/>

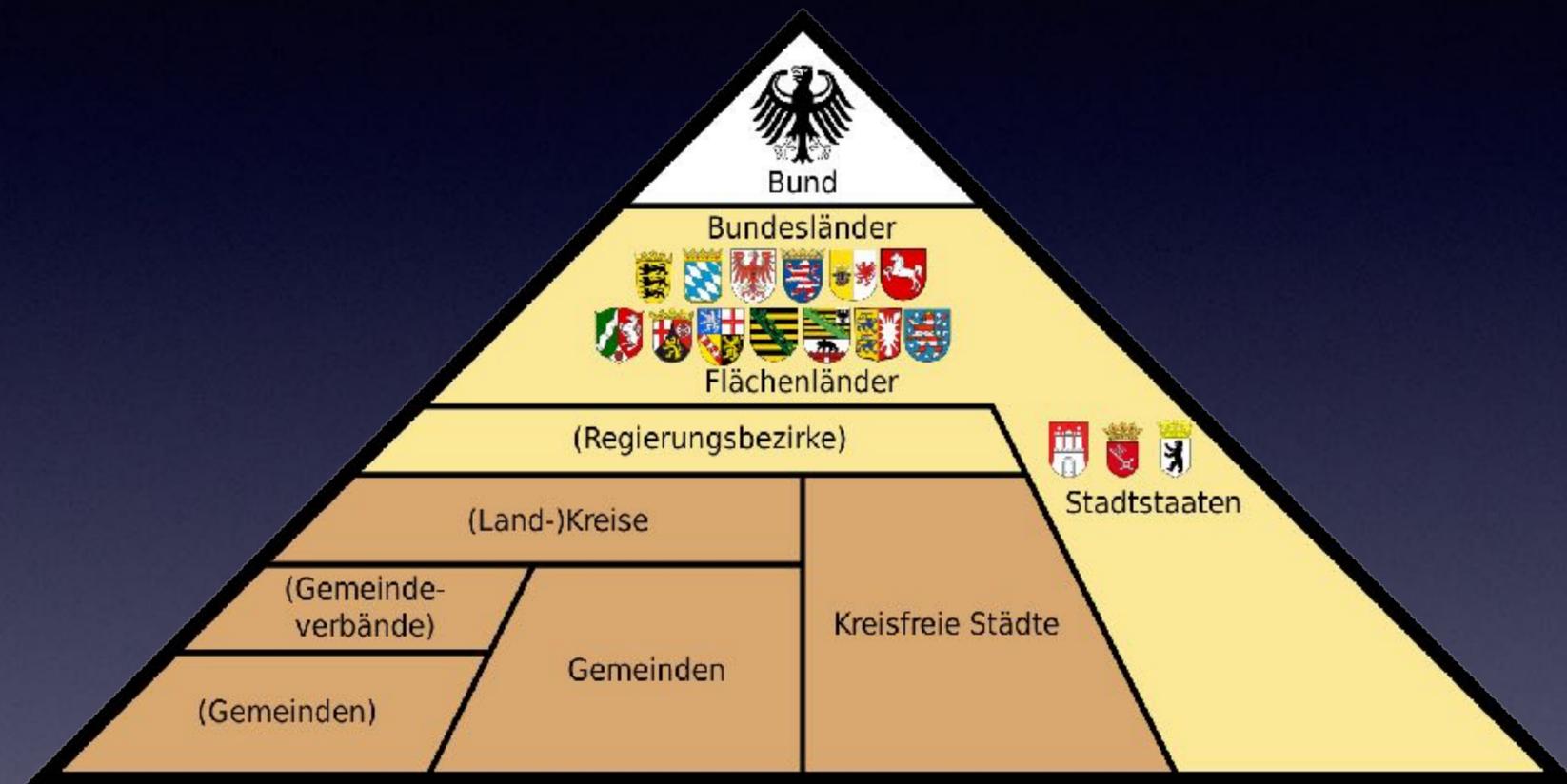
# Was ist KommuneLinks?



- Linker parteinaher (offener) Verein zur Kommunalpolitik
- Satzung, Vorstand
- Mitglied können werden: Fraktionen & Einzelmitglieder
- Bildung, Beratung, Koordination

# Kommunale Selbstverwaltung

- Die kommunale Selbstverwaltung wird in Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes garantiert. Örtliche Angelegenheiten sollen örtlich geregelt werden.
- Die gewählten Gemeinde- oder Stadträte treffen als Hauptorgan der Kommune alle wesentlichen die Gemeinde oder Stadt betreffenden Entscheidungen.
- Mit ihren Beschlüssen setzen sie kein Recht, verabschieden also keine Gesetze. —> Satzungen.
- Sie sind keine „echten“ Parlamente. Sie sind Verwaltungsorgane mit „parlamentarischen Zügen“



# Rechte der Mandatsträger

- Recht der Sitzungsteilnahme
- Rederecht
- Antragsrecht
- Informationsrecht
- Mit dem Fragerecht korrespondiert die Antwortpflicht des Gemeindevorstands
- Stimmrecht
- —> Große Bedeutung der Anfragen



# Grundlegendes

- Hessische Gemeinde- / Landkreisordnung
- Hauptsatzung
- Geschäftsordnung
- Satzungen & Richtlinien



## **Hessische Gemeindeordnung**

**KOMMENTAR**

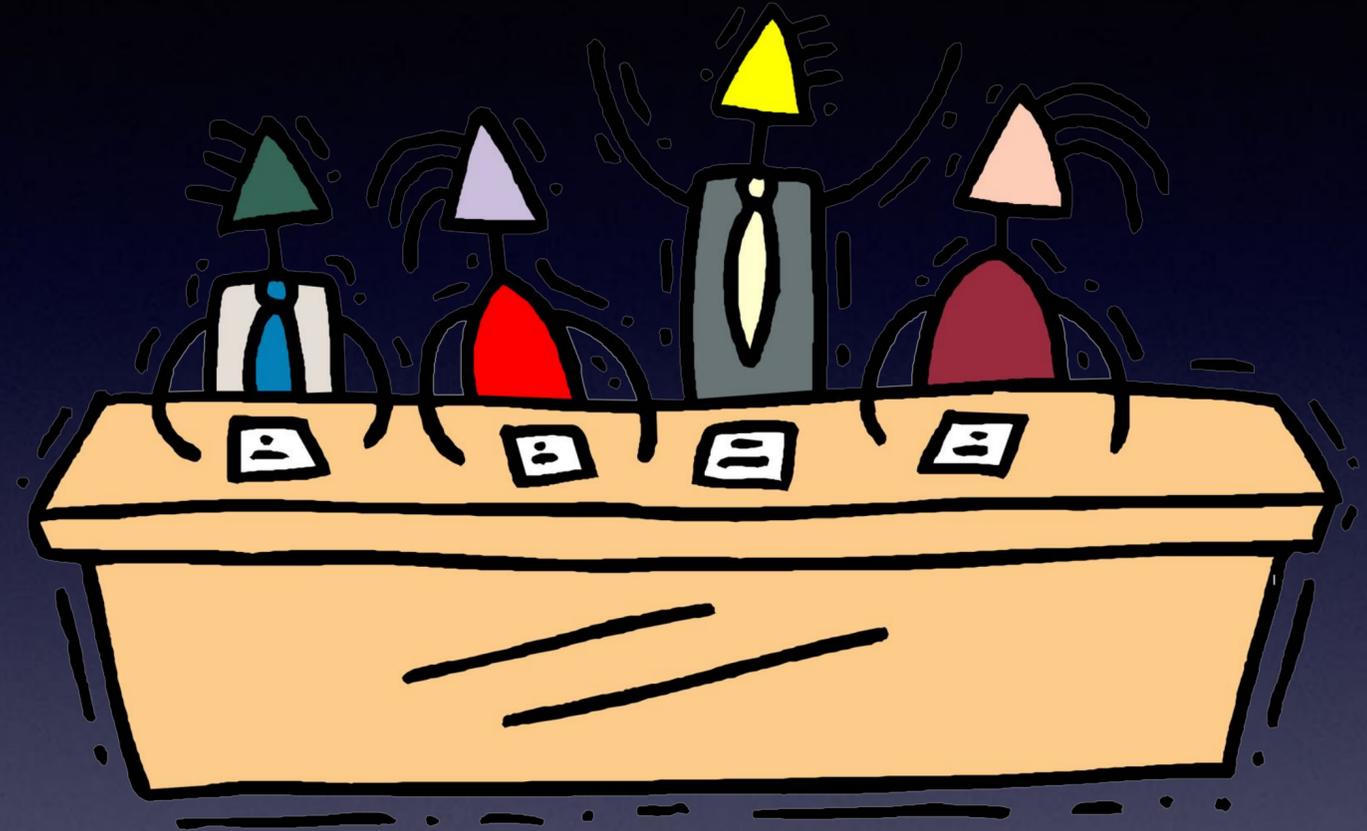
# Nach der Wahl: Mandatsbenachrichtigung

- Einzuladen sind die gewählten Bewerber\*innen.
- Darüber hinaus Nachrücker\*innen, wenn Wahlleiter festgestellt hat.
- Die Nachrückerin bzw. der Nachrücker kann auch ohne Einladung zur Sitzung erscheinen, wenn die Feststellung des Wahlleiters noch nicht getroffen wurde.



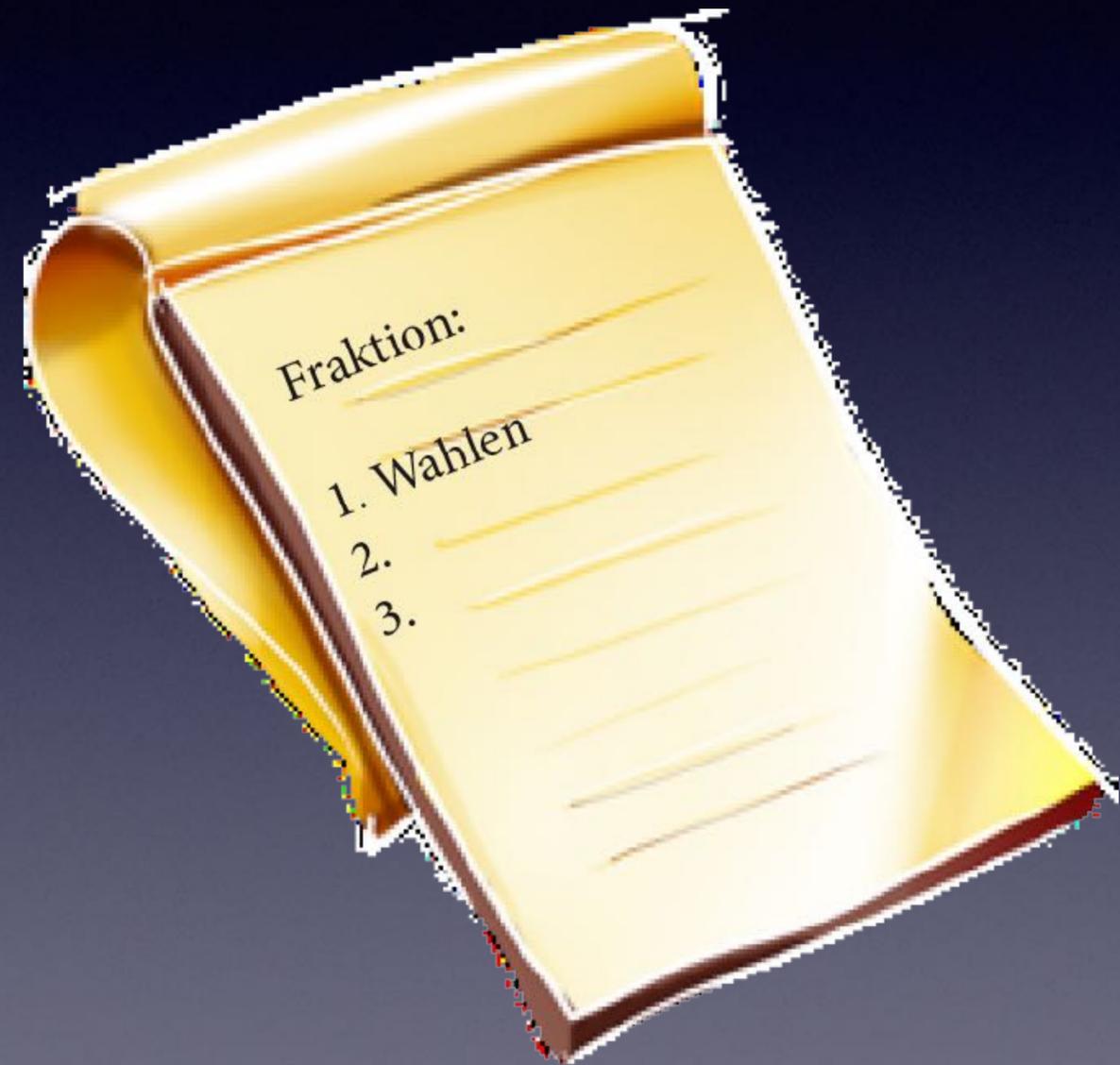
# Fraktion

- Laut HGO können bereits zwei Mandatsträger\*innen eine Fraktion bilden.
- Bei Kommunen über 50.000 Einwohnern müssen es mindestens drei Mandatsträger\*innen sein.
- Seit 2020 bei Kreistagen müssen es mindestens drei sein.
- Die genaue Mindestzahl legt die GO fest.



# Konstituierung der Fraktion

- Wahlperiode beginnt 1. April
- Vorsitz / Vorstand wählen
- Mitteilung an Parlamentsbüro



# Finanzen

- Sitzungsgelder & Aufwandsentschädigung der Mandatsträger\*innen
- Fahrtkostenerstattung der Mandatsträger\*innen
- Fraktionsmittel (Richtlinien, Verwendungsnachweis)



# Fraktionsmittel

- Verwendungsrichtlinien anfordern und peinlichst beachten
- Strikte Trennung von Parteifinanzien!
- Ordentliche Buchführung, eigenes Fraktionskonto
- Jährlicher Verwendungsnachweis
- Kontrolle durch das Revisionsamt
- Rückforderungen möglich

# Fraktion & Medien

- Fraktion wichtige Einrichtung der Öffentlichkeitsarbeit
- Eigene Webseite, soziale Medien / Finanzierung über Fraktionsmittel
- Anzeigen zu politischen Inhalten, Veranstaltungshinweise



# Konstituierung

Gemeinderat, Stadtverordnetenversammlung oder Kreistag

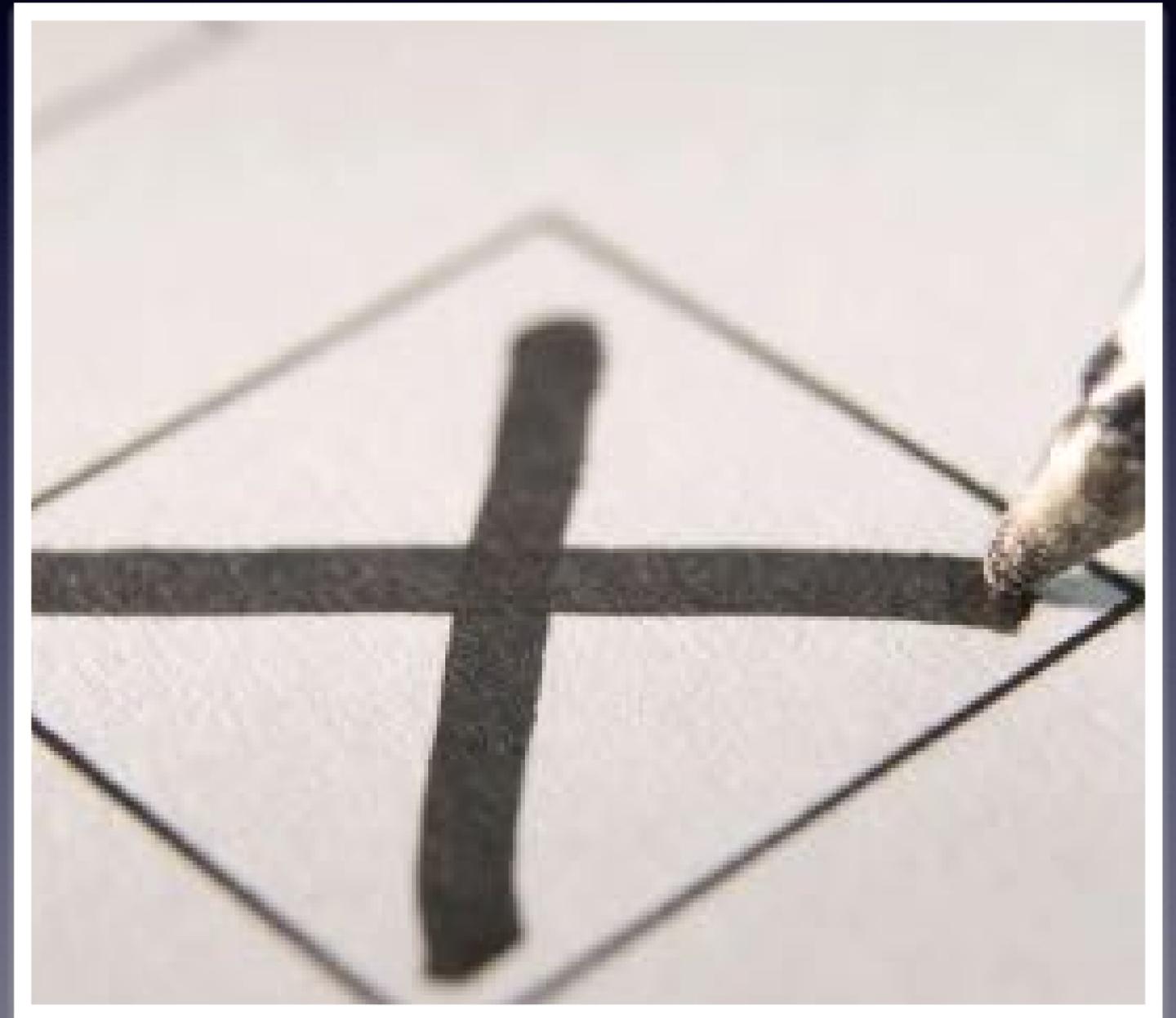


# Fristen

- Wahlperiode beginnt am 01.04.
- Gemeinderäte und Stadtverordnetenversammlungen: späterste Frist erste Sitzung 1 Monat (Anfang Mai)
- Kreistag: Frist 2 Monate

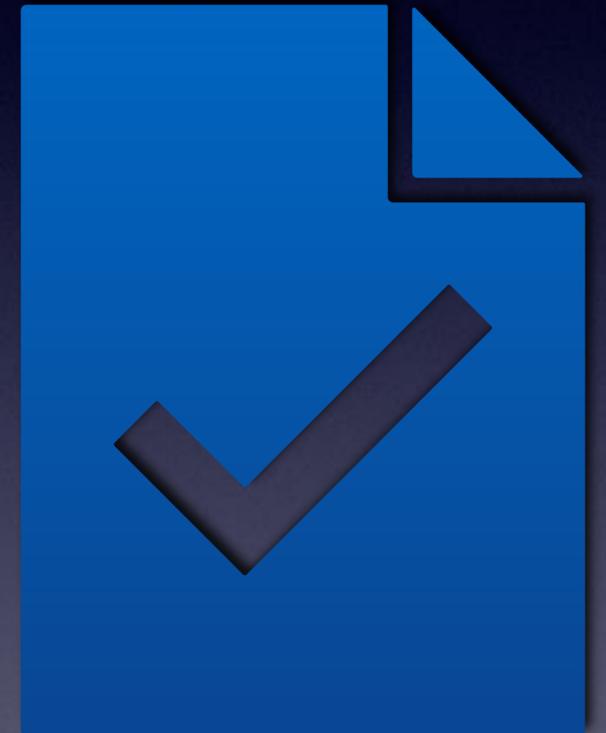
# § 55 HGO Wahlen

- Einheitlicher Wahlvorschlag - keine Wahl, sondern Beschluss
- Verhältniswahl
- Mehrheitswahl
- Losentscheid
- Benennungsverfahren



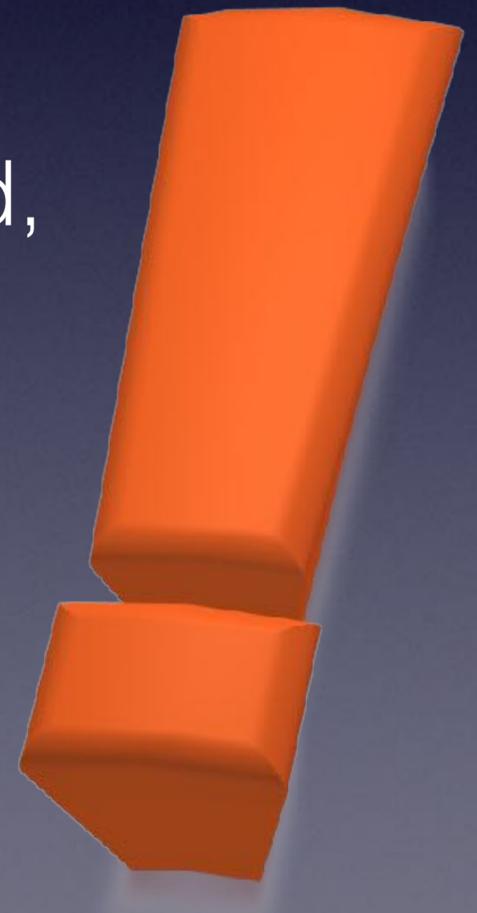
# Verhältniswahl

- Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- *Gesamtzahl der Sitze  $\times$  Anzahl der Stimmen für Wahlvorschlag : Gesamtzahl gültig abgegebener Stimmen = Sitzverteilung.*



# Einheitlicher Wahlvorschlag

- Es gibt die Möglichkeit, dass sich sämtliche Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.
- In einem solchen Fall ist ein einfacher Beschluss ausreichend, allerdings darf es keine einzige gültige Stimme gegen diesen einheitlichen Wahlvorschlag geben.
- Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind unschädlich.



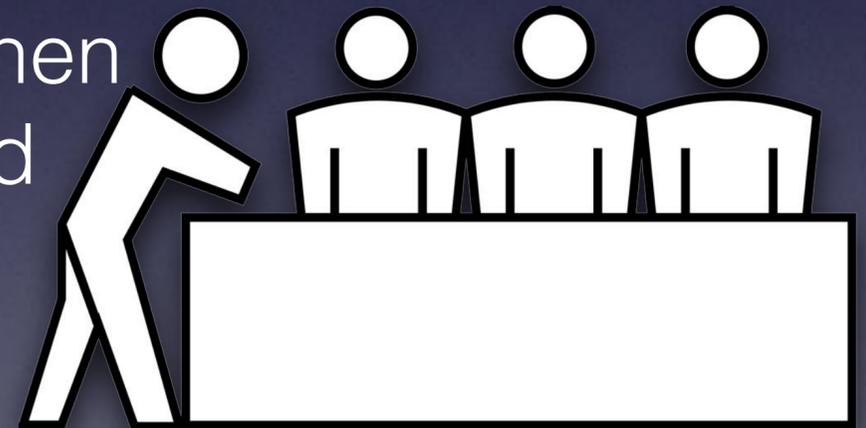
# Mehrheitswahl

- Wenn nur eine Position zu wählen ist.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
- Es muss die Möglichkeit geben mit NEIN zu stimmen.
- Keine Entscheidung auf dem Wahlzettel = Enthaltung
- Nein-Stimmen und Enthaltungen können mehr als die Hälfte ausmachen. Dann ist Bewerber\*in nicht gewählt.



# Benennungsverfahren

- Bei der Besetzung der Ausschüsse und der Kommissionen ermöglicht das Gesetz in § 62 Abs. 2 Satz 1 HGO und § 72 Abs. 2 HGO anstelle der sonst erforderlichen Verhältniswahl einen Beschluss zu fassen, nach dem das Benennungsverfahren angewandt werden soll.
- Bei diesem Verfahren wird unterstellt, dass jede Fraktion einen eigenen Wahlvorschlag aufstellt und jedes Fraktionsmitglied den Wahlvorschlag der eigenen Fraktion wählt.
- Bei der Anwendung des Benennungsverfahrens bleiben die fraktionslosen Gemeindevertreter außen vor.



# Vorsitz

- Mit der Wahl der oder des Vorsitzenden (§ 57 Abs.1 S. 1 HGO) konstituiert sich die Gemeindevertretung und wird handlungsfähig.
- Vorsitz wird mit Stimmenmehrheit gewählt. Stärkste Fraktion = Vorsitz zwar Sitte aber nicht Regel
- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist nach § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO nach Mehrheitswahlrecht zu bestimmen, da es nur um eine und nicht um mehrere Stellen geht.
- Offene Wahlen nur, wenn kein Widerspruch



# Stellvertreter Vorsitz

- Anzahl der Stellvertreter\*innen ist in der Hauptsatzung festgelegt
- Müssen mehrere Vertreter gewählt werden, finden nach § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung. Denn insoweit liegen mehrere gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne dieser Regelung vor.
- Sowohl der Vorsitzende der Gemeindevertretung als auch seine Stellvertreter müssen selbst bereits Gemeindevertreter sein.
- Bei einvernehmlichen Wahlvorschlag, kann auch mit Einstimmigkeit gewählt werden.

# Weiter gehts

- Nach der Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen können Beschlüsse über die Änderung der Hauptsatzung erfolgen
- Änderung der Hauptsatzung erst wirksam nach Veröffentlichung

# Ausschüsse

- Neben dem verpflichtend einzurichtenden Finanzausschuss (§ 62 Abs. 1 S. 2 HGO) steht es der Gemeindevertretung frei, weitere Fachausschüsse zu bilden



# Ausschusswahlen

- Die Gemeindevertretung kann die Ausschussmitglieder entweder wählen oder nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren bestimmen
- Keine Stellvertreter: Alle Mitglieder einer Fraktion können sich gegenseitig vertreten

# Ausschüsse: Was nicht geht

- Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urt. v. 10.12.2003 (BVerwG 8 C 18.03) entschieden, dass Ausschüsse die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen
- Bei der Besetzung der Ausschüsse seien deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.
- Eine Zählgemeinschaft dürfe im Übrigen seitens der Mehrheit die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zu Lasten einer Minderheit ändern
- Das Bundesverwaltungsgericht hat dies nunmehr ausdrücklich in seiner Entscheidung vom 09.12.2009 - 8 C 17.08 - (BVerwG HSGZ 2010, S.189) auch für den Fall festgestellt, wenn mehrere Fraktionen durch einen Koalitionsvertrag eine feste Form der Zusammenarbeit vereinbart haben

# Kein Sitz?

- Entfällt auf eine Fraktion kein Sitz, ist sie nach § 62 Abs. 4 S. 2 HGO berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden
- Alle Abgeordneten können auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen
- Bei der Benennung der Ausschussmitglieder können auch fraktionsfremde Gemeindevertreter\*innen berücksichtigt werden



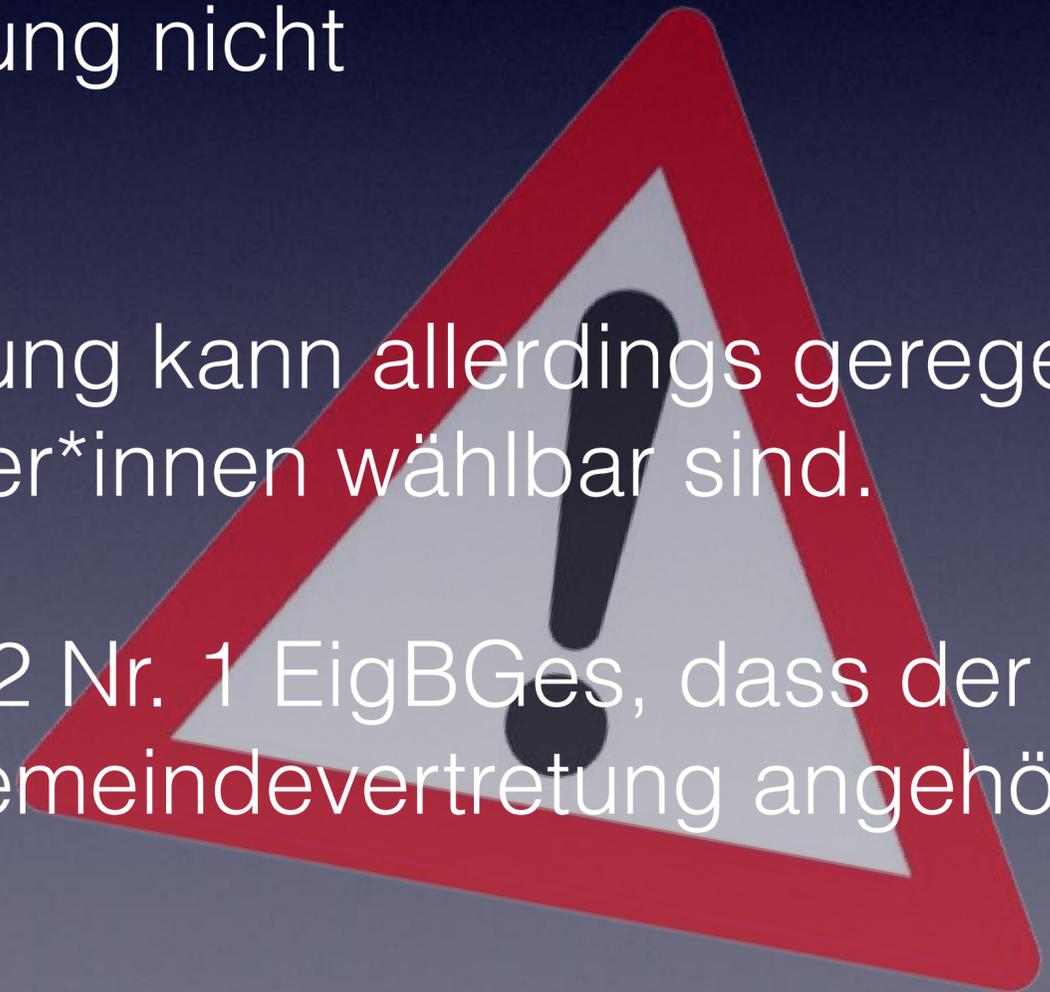
# Weitere Gremienwahlen

- Zweckverbände, Betriebskommissionen, Aufsichträte
- Gewählt werden Vertreter & Nachrücker (das ist nicht identisch)



# Was geht - was nicht geht

- Die Vertreter\*innen der Gemeinden in der Verbandsversammlung müssen nach der gesetzlichen Regelung nicht Gemeindevertreter\*innen sein,
- In der jeweiligen Zweckverbandssatzung kann allerdings geregelt sein , dass lediglich Gemeindevertreter\*innen wählbar sind.
- Für die Eigenbetriebe regelt § 6 Abs. 2 Nr. 1 EigBGes, dass der Betriebskommission Mitglieder der Gemeindevertretung angehören.



# Bei Kommissionen etc.

- Eine Verpflichtung zur Übertragung der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Besetzung der Ausschüsse auf die Kommission, Betriebskommission sowie Verbandsversammlung besteht nicht.

# Beigeordnete bzw. Magistrat

- Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 39a Abs. 2 S. 2 HGO i.V.m. § 32 HGO ist, dass die Wahlberechtigten das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.
- Wählbar zur bzw. zum ehrenamtlichen Beigeordneten sind nicht nur die Gemeindevertreter\*innen. Die Gemeindevertretung kann auch andere Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlichen Beigeordneten wählen.

# Kreisausschuss oder Magistrat - was geht?

- Gemeinsame Wahlvorschläge von Gemeindevertreter\*innen aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urt. v. 28.04.2010 - 8 C 18.08 - HSGZ 2010, S. 348-353) ausdrücklich für zulässig erklärt worden und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar.
- Vorschläge / Listen aus der Mitte des Gremiums - nicht nur von Fraktionen!

# Achtung

- Aufgestellte Listen gelten nebst Vertretern und Nachrückern für die ganze Wahlperiode!
- Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben 14 Tage Frist zur Änderung beim Nachrücken.



Genug für heute

